



Gefangene – Artikel 8 SHG

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Artikel 8, Artikel 18 Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991, SGF 831.0.1;
Beschluss der Lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 25. September 2008 über Arbeitsentgelt und Vergütungen für die in den Konkordatsanstalten eingewiesenen Gefangenen (Beschluss über das Entgelt der Gefangenen; Stand am 1. Januar 2019);
Quartals-Sendung Nr. 283 vom 1. Juni 2011.

Grundsatz

Die materielle Unterstützung von Gefangenen und Personen, für die eine Bewährungshilfe angeordnet wurde, ist in der Gesetzgebung über die Sozialhilfe geregelt. In Fällen von Haft vor der Verurteilung erhält die inhaftierte Person kein Arbeitsentgelt. Bei Haft im (vorgezogenen oder ordentlichen) Strafvollzug erhält die Person ein Arbeitsentgelt in Höhe von höchstens 25 Franken pro Tag. Seine Verwendung ist in Artikel 7 des Beschlusses über das Entgelt der Gefangenen geregelt (vgl. gesetzliche Grundlagen).

65 % des Verdiensteils:

- Kauf persönlicher Artikel (gängige Gebrauchsartikel, Lebensmittel, Getränke, Tabakwaren usw.), Zeitungsabonnemente, Freizeitartikel usw.;
- Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten;
- Radio- und Fernsehgebühren, Mobiltelefon;
- Zahlungen für Entschädigungen als Wiedergutmachung (OHG – Teil 1);
- verschiedene Kosten.

20 % des Arbeitsentgelts:

- Zahlungen für Entschädigungen als Wiedergutmachung (OHG – Teil 2);
- Unterhaltsbeiträge;
- Leistungen zugunsten der Familie;
- AHV-Beiträge oder andere Leistungen;
- Gesundheitskosten, die nicht durch die Krankenkasse abgedeckt sind;
- weitere Kosten.

15% des Arbeitsentgelts:

- für den Übergang ins Arbeitsexternat gesperrter Teil;
- für den Wegzug aus der Schweiz;
- für die Integration nach der Entlassung.

In Fällen von Bedürftigkeit wird die materielle Unterstützung von Personen, die unter Artikel 8 SHG fallen, wie folgt festgelegt:

5 Franken/Tag Taschengeld;

30 Franken/Monat für die Kosten für Hygieneartikel;

40 Franken/Monat für die Kosten für Bekleidung, wenn nötig;

40 Franken/Monat für die Telefonkosten;



Restbetrag der Krankenkassenprämien;
Kosten, die nicht durch die Krankenkasse abgedeckt sind;
./. Pfändbares Arbeitsentgelt (15 % des Arbeitsentgelts wird auf ein gesperrtes Konto eingezahlt, das der Integration der Person nach ihrer Entlassung dient).

Hinweise

Das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) kommt für die Einweisungskosten und das Taschengeld auf.

Je nachdem erbringt das JVBHA für Gefangene und Personen, für die eine Bewährungshilfe angeordnet wurde, bei Bedarf eine punktuelle und sofortige materielle Unterstützung oder eine Unterstützung in Form von Naturalleistungen (Möbellager).

Verfahren und Zuständigkeiten

Das JVBHA ist weder zuständig um zu prüfen, ob eine Person bedürftig ist, noch um zu bestimmen, ob ihr eine punktuelle oder regelmässige materielle Hilfe zugesprochen wird. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind ausschliesslich die regionalen Sozialdienste, die Sozialkommissionen und das Kantonale Sozialamt zuständig.

Auskünfte

Kantonales Sozialamt 026 305 29 92
Amt für Bewährungshilfe 026 305 14 30